

Adressaten gemäss Verteiler

**Verteiler:**

- Kirchenpflegepräsidien
- Kirchgemeindesekretariate
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Vorstand Pfarrkapitel
- Vorstand Diakonatskapitel

**Kopie ohne Beilage:**

- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Aarau, 15. Dezember 2011

## **Datenschutz: Datenweitergabe der Einwohnergemeinden an die Kirchgemeinden Neues Merkblatt der Datenschutzbeauftragten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz hat im November 2011 ein neues Merkblatt zur Datenweitergabe der Einwohnergemeinde an die Kirchgemeinden an alle Einwohnergemeinden im Kanton Aargau verschickt. Mit dieser überarbeiteten Fassung des früheren Merkblatts wurden wesentliche Verbesserungen beim Datentransfer erreicht.

### **I. Kurzer Rückblick**

Die Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die reformierten Kirchgemeinden wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, SAR 150.700) zum 01. Juli 2008 erschwert. In vielen Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden wurde signalisiert, dass sich die bis dahin mehr oder weniger funktionierende Datenweitergabe bei Mutationen durch Zuzug oder Wegzug, Ein- und Austritten oder Änderungen in den Personalien sowie bei Geburten und Todesfällen ab diesem Zeitpunkt wesentlich verschlechterte. Die Daten wurden nur noch teilweise oder gar nicht mehr regelmässig geliefert. Die Situation wurde durch ein erstes kantonales Merkblatt zu diesem Thema im April 2009 nicht verbessert.

### **II. Aktuelles Merkblatt**

Den Landeskirchen ist es nun, nach zweijährigen Verhandlungen mit dem Kanton gelungen, die zweimalige Überarbeitung des Merkblattes (Versionen Juni 2010 und November 2011) zu erreichen. Mit der jetzigen Fassung des Merkblattes, die diesem Brief beigelegt wird, sind deutliche Verbesserungen für die Praxis in folgenden Punkten erfolgt:

1. Die **Liste der Daten**, die der Kirchgemeinde regelmässig von der Einwohnergemeinde mitgeteilt werden, wurde zweimal erweitert. Es konnte erreicht werden, dass bei konfessionsangehörigen Kindern die Adresse der sorgeberechtigten Personen mitgeteilt wird. Ausserdem, dass bei Verwitwung eines Ehepartners oder eingetragenen Partners eines eigenen Konfessionsangehörigen dieses gemeldet wird. Zuletzt sind noch das Geschlecht und eine Regelung zu Eintritts- und Austrittsmeldung dazu gekommen. Die Liste entspricht jetzt den Bedürfnissen, die den Landeskirchen aus der Praxis gemeldet wurden. Vgl. Tabelle Merkblatt Seite 3.

2. **Automatische Weitergabe:** Die Daten oder Mutationen aus der Tabelle des Merkblatts **sind** von den Einwohnerkontrollen auf regelmässiger Basis an die Kirchgemeinden **weiterzugeben** (vgl. Ziffer 4. Merkblatt). In der früheren Version des Merkblatts hiess es „Die Daten ... *dürfen* ... *weitergegeben werden*.“ Die neue Formulierung erleichtert es den Kirchgemeinden, die regelmässige Datenweitergabe einzufordern und verpflichtet die Einwohnergemeinden eindeutig zur Weitergabe.
3. **Listenauskünfte:** Für Einladungen zu ökumenischen Anlässen können den Kirchgemeinden sogenannte Listenauskünfte erteilt werden. Dabei dürfen Name, Vorname, Adresse und Alter ersichtlich sein (Ziffer 4. Merkblatt). So kann die Kirchgemeinde beispielsweise alle Kinder eines bestimmten Jahrgangs zum Religionsunterricht oder ökumenischen Feiern einladen und sich hierfür eine Adressliste bei der Einwohnergemeinde geben lassen.
4. **Gebühren:** Einzel- und Listenauskünfte an die Kirchgemeinden sind unentgeltlich.

In einem Punkt konnte auch nach mehrfachen Diskussionen leider kein Entgegenkommen erreicht werden: Die Mitteilung von Name und Geburtsdatum von konfessionsfremden oder konfessionslosen Kindern, wenn die Eltern der eigenen Konfession angehören, wird nicht automatisch erfolgen. Das bedeutet, dass Eltern, die reformiert sind, der Kirchgemeinde gemeldet werden. Ihre nicht reformierten Kinder hingegen nicht. Wenn ein Kind also nach der Geburt als konfessionslos oder beispielsweise römisch-katholisch bei der Einwohnerkontrolle angemeldet wird, erfährt die reformierte Kirchgemeinde dieses nicht automatisch. Dasselbe gilt bei Todesfällen dieser Kinder. Es ist aber immer möglich, dass die Kirchgemeinden, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einzelne Anfragen machen, um spezifisch seelsorgerliche Daten zu erheben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (vgl. Ziffer 4. des Merkblatts). Ausserdem kann die Kirchgemeinde Listenauskünfte anfordern und so beispielsweise alle 6-jährigen Kinder der Gemeinde abfragen, wodurch sie auch Namen der Kinder erhält, die sie bis jetzt nicht in ihrer Kartei hat. Dieses wäre hilfreich, wenn eine Adressliste für den kirchlichen Religionsunterricht erstellt werden soll (vgl. Ziffer 4. des Merkblatts). Die Listenauskünfte sind kostenlos.

Wir erwarten, dass sich die Situation spürbar entspannt.

Die Verhandlungen mit den kantonalen Stellen wurden im Namen der drei Landeskirchen geführt unter Federführung der Reformierten Landeskirche Aargau. Besonders danken wir Tanja Sczuka für die Schriftführung. Bei Fragen steht Ihnen die Stabsstelle Theologie und Recht gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**REFORMIERTER KIRCHENRAT**

Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen, Präsidentin

Rudolf Wernli

**Beilage:**

Merkblatt: Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christkatholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen, November 2011